

VORBERICHT

Vorbericht

Neben den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung sind aktuell seit 2020 bzw. 2021 aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, die auch die Stadt Euskirchen extrem getroffen hat, zusätzliche Vorschriften im Rahmen der Haushaltswirtschaft zu beachten. Dies sind zum einen das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) in der jeweils gültigen Fassung, zum anderen die beiden Verordnungen über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 KomHVO. Nach dessen Absatz 1 soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Absatz 2 trifft hierzu konkretisierende Bestimmungen.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1.Eckpunkte des Haushaltes 2022 sowie der Finanzplanung 2021 – 2025

Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom 14.07. / 15.07.2021

Von der vorgenannten Katastrophe sind auch die Stadt Euskirchen und ihre Bürger extrem getroffen worden. Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich sind mittlerweile die Wiederaufbauarbeiten angelaufen und je nach finanzieller Situation, Grad der Betroffenheit, Material- oder Handwerkerverfügbarkeit oder einer Vielzahl anderer individueller Faktoren mehr oder weniger weit fortgeschritten.

Neben der über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Beseitigung der städtischen Schäden noch im Haushaltsjahr 2021 ist auch der vorliegende Haushaltsentwurf wesentlich mitgeprägt von der Veranschlagung von Mitteln für den Wiederaufbau, sowohl im konsumtiven wie auch im investiven Bereich. Auf der Basis der derzeitigen Informationslage wird dabei davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen 1:1 vom Land durch entsprechende Zuweisungen refinanziert werden; daher sind entsprechende Einnahmepositionen veranschlagt.

Der Schadensumfang ist auch zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs noch nicht in Gänze bestimmbar, der Wiederaufbau wird aufgrund der Größenordnung definitiv nicht komplett in 2022 bewältigt werden können, sondern sich noch in die Folgejahre ziehen.

Software

Seit 2020 ist der städtische Haushalt mit der Finanzsoftware infoma new systems (kurz: infoma) erstellt.

